



**SEGELVEREIN
SCHLUCHSEE**

Satzung

in der aktuellen Fassung vom 10.05.2025

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Segelverein Schluchsee mit Sitz und Verwaltung in Freiburg im Breisgau.
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen.

§2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Segelsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - 2.1. Förderung und Ausübung des Segelns als Breiten- und Leistungssport
 - 2.2. Durchführung von Segelsportveranstaltungen
 - 2.3. Durchführung von Informations- und Lehrgangsveranstaltungen zum Thema Segelsport
 - 2.4. Heranführung der Jugend an den Segelsport, Ausbildung und Förderung der Jugend im Segelsport
 - 2.5. Bau- und Unterhaltung von Anlagen, die für die Ausübung des Segelsports erforderlich bzw. dienlich sind
 - 2.6. Anschaffung von erforderlichen Sportgeräten zur Ausübung des Segelsports
3. Die Ausübung weiterer, verwandter Sportarten bleibt vorbehalten.
4. Der Verein beteiligt sich nicht an Bestrebungen und Bindungen parteipolitischer, klassen- oder rassentrennender, konfessioneller oder weltanschaulicher Art.
5. Der Verein verpflichtet sich, bei der Erhaltung des Schluchsees in der landschaftlichen Unberührtheit als Stätte der Erholung mitzuwirken.
6. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Neben dem Ersatz nachgewiesener Auslagen dürfen aus Mitteln des Vereins Aufwandsentschädigungen nur geleistet werden, soweit sie dem tatsächlichen und unvermeidbaren Aufwand ehrenamtlich für den Verein tätiger Personen entsprechen. Tätigkeitsvergütungen dürfen nur dann geleistet werden, wenn die zu vergütende Tätigkeit über ein zumutbares Maß ehrenamtlicher Arbeit hinausgeht. Näheres ist in Statuten des Vereins über Art und Höhe zu regeln. Diese werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied seines Fachverbandes im regionalen Sportbund und Mitglied des Deutschen Segler-Verbandes
2. Änderungen der Verbandszugehörigkeit und der Beitritt zu anderen Zusammenschlüssen bleiben vorbehalten.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - 1.1. aktive Mitglieder,
 - 1.2. passive Mitglieder,
 - 1.3. Ehrenmitglieder,
 - 1.4. Korporativmitglieder.
2. Aktive Mitglieder können sein
 - 2.1. Vollmitglieder (natürliche Personen, die zu Beginn des Kalenderjahres das 27. Lebensjahr vollendet haben),
 - 2.2. Jugendmitglieder (natürliche Personen bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollenden),
 - 2.3. Familienmitglieder (Partner und Kinder von Vollmitgliedern).
3. Passives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die dem Verein verbunden ist. Die passive Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstands zuerkannt. Die passive Mitgliedschaft berechtigt nicht, an auswärtigen Segelregatten unter dem Namen des Segelverein Schluchsee zu melden.
4. Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden, die sich um den Segelsport allgemein oder um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung zuerkannt.
5. Korporativmitglieder können solche juristische Personen oder andere Einrichtungen werden, die nach Art oder Ihrer Tätigkeit den Segelsport fördern. Die Korporativmitgliedschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung zuerkannt.

§7 Mitgliederrechte

1. Aktive Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, passive Mitglieder, Ehrenmitglieder und Korporativmitglieder haben je einen Sitz und eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

2. Volljährige Mitglieder sind, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, für jedes Amt wählbar.
3. Alle Mitglieder dürfen das Eigentum und die Einrichtungen des Vereins, mit Ausnahme vermieteter oder verpachteter Räume und Flächen, benutzen und genießen alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Vergünstigungen.

§8 Mitgliederpflichten

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, zur Erfüllung des Vereinszwecks beizutragen.
2. Neben einem Geldbetrag kann die Mitgliederversammlung auch andere Beitragsleistungen (z. B. einen Ehrenamtsbeitrag) festsetzen und bestimmen, in welcher Weise solche Leistungen durch einen zusätzlichen Geldbetrag gesichert oder ersetzt werden können. Der Vorstand kann im Einzelfall einen mindestens gleichwertigen Ersatz in anderer Form zulassen.
3. Die Höhe der Beitragsleistungen kann nach der Art der Mitgliedschaft gestaffelt sein. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung. Über die Änderung der Beitragsordnung, einschließlich Änderungen der Beitragshöhe, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen Stimmen.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft während eines Geschäftsjahres ist der volle Jahresbeitrag zu leisten. Bei Aufnahme ab dem 01.08 eines Geschäftsjahres ist jeweils nur der halbe Jahresbeitrag zu leisten. Rückständige Beitragsforderungen bleiben von der Beendigung der Mitgliedschaft unberührt.
5. Zur Finanzierung von Ausgaben für bleibende Zwecke, die nicht aus den Einnahmen an Geldleistungen und durch andere Leistungen gedeckt werden können, kann die Mitgliederversammlung, auf Vorschlag des Vorstandes, Umlagen beschließen. Umlagen können nur beschlossen werden, wenn dies mit der Tagesordnung der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt worden ist. Über die Höhe der Umlage sowie darüber, welche Mitgliedergruppen umlagepflichtig sind, entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Umlagen sind nur von Mitgliedern zu leisten, die zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Zahlung der Umlage Mitglied sind; die Zahlung der Umlage darf frühestens 14 Tage nach der Beschlussfassung fällig werden.
6. Für die Nutzung des Vereinseigentums, der Vereinseinrichtungen, von Bootsliegeplätzen und Winterlagerplätzen kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes besondere Gebühren festsetzen. Dies wird in der Beitrags- und Gebührenordnung im Einzelnen geregelt.
7. Jedes Mitglied haftet persönlich für Schäden, die er selbst oder die eine seiner Aufsicht unterliegende Person oder Sache anderen Personen oder Sachen zugefügt hat, außer wenn der Schaden bei Ausführung eines vom Vorstand erteilten Auftrages entstanden ist und das Mitglied sich in den Grenzen des Auftrags gehalten hat. Jedes aktive Mitglied hat eine ausreichende Bootshaftpflichtversicherung zu unterhalten und auf Verlangen nachzuweisen.
8. Anschriften-Änderungen und alle Änderungen, die sich auf Beitrags- oder Gebührenpflichten oder auf die Zuteilung von Bootsliegeplätzen auswirken, sind dem Verein unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
9. Bei minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Mitgliedern haften deren gesetzliche Vertreter für die Beitragspflichten des Mitglieds als Gesamtschuldner.

§9 Aufnahme als Mitglied

1. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag. Bei Minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Personen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Antrag begründet weder einen Anspruch auf Aufnahme noch Mitgliederrechte.
2. Über die Aufnahme entscheidet, soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt, der Vorstand mit einfacher Mehrheit abschließend. Die Aufnahme ist schriftlich zu bestätigen. Der Aufnahmebeschluss wirkt zurück auf den Zeitpunkt der Antragstellung. Für eine Ablehnung des Antrags bedarf es keiner Begründung.
3. Die Aufnahme kann von der Entrichtung einer Aufnahmegebühr, die in der Beitragsordnung festgesetzt wird, abhängig gemacht werden.

§10 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - 1.1. durch Kündigung seitens des Mitgliedes:
sie kann nur schriftlich oder zur Niederschrift und nicht auf einen zurückliegenden Zeitpunkt erfolgen. Die Kündigung wird wirksam mit Zugang beim Verein,
 - 1.2. durch Tod,
 - 1.3. durch Streichung aus der Mitgliederliste. Dies kann durch den Vorstand erfolgen, wenn die vom Mitglied geschuldeten Leistungen trotz zweimaliger Mahnung nicht innerhalb von 3 Monaten nach dem Fälligkeitszeitpunkt entrichtet sind.
 - 1.4. durch Ausschließung (Absatz 2).
2. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Hierzu ist eine Zweidrittelmehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - 2.1. grobe Verstöße gegen Satzung oder Interessen des Vereins, gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung, gegen satzungsgemäße Anordnung des Vorstandes,
 - 2.2. schwere Schädigung des Ansehens des Vereins oder des Segelsports,
 - 2.3. unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Vor dem Vorstandsbeschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.
3. Der Vorstand kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 2, statt auf Ausschließung zu entscheiden, das Mitglied auch durch eingeschriebenen Brief auffordern, seine Mitgliedschaft zu einem angemessenen Zeitpunkt zu kündigen. Die Aufforderung ist zu begründen; Absatz 2 letzter Satz gilt entsprechend.
4. Der Beschluss des Vorstandes auf Ausschließung und seine Begründung wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und mit dessen Zugang wirksam. Gegen den Ausschließungsbeschluss und gegen die Aufforderung des Vorstandes zur Kündigung hat das Mitglied das Recht der Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses bzw. der Aufforderung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Die endgültige Entscheidung der Mitgliederversammlung kann nur auf Fortsetzung der Mitgliedschaft oder auf Ausschließung lauten.

§ 11 Vereinsorgane

1. die Mitgliederversammlung
2. die Vereinsjugendversammlung
3. der Vorstand
4. gegebenenfalls die Ausschüsse für besondere Aufgaben

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand hat jährlich mindestens 1 ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die in der Regel im ersten Kalenderhalbjahr stattfinden soll. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Mitteilung von Ort und Zeit sowie der Tagesordnung und Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladung per E-Mail ist dann zulässig, wenn das einzelne Mitglied diesem vorher nicht schriftlich widerspricht und dem Verein seine E-Mail-Adresse mitgeteilt hat. Für die Aktualität und Erreichbarkeit dieser E-Mail-Adresse ist das Mitglied verantwortlich.
2. Die Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzveranstaltungen statt. Der Vorstand kann beschließen, dass eine Mitgliederversammlung ausschließlich virtuell oder als Kombination von Präsentversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des Vorstands haben Mitglieder keinen Anspruch auf virtuelle Teilnahme an einer Präsenzveranstaltung.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand es beschließt oder wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder dies fordern. Bei Eilbedürftigkeit kann der Vorstand die Ladungsfrist angemessen verkürzen
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand vorbereitet und von einem zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
5. Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Versammlung mit Begründung vorzulegen. Diese nachträglich eingereichten Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Nach Fristablauf sowie während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
6. Der Mitgliederversammlung ist es, neben den sonst in der Satzung bezeichneten Rechten und Aufgaben vorbehalten,
 - 6.1. den Vorstand und 2 Revisoren zu wählen,
 - 6.2. die Berichte des Vorstandes und der Revisoren entgegenzunehmen,
 - 6.3. über Anträge zur Mitgliederversammlung zu beraten und zu entscheiden,
 - 6.4. über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden,
 - 6.5. die Satzung zu ändern,
 - 6.6. über die vom Vorstand vorzuschlagende Beitrags- und Gebührenordnung zu beschließen

- 6.7. über die vom Vorstand vorzuschlagenden Statuten zur Vergütung ehrenamtlich tätiger Mitglieder zu beschließen.
- 6.8. den Verein aufzulösen oder über seinen Zusammenschluss mit einem anderen Verein zu entscheiden.
7. Der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied kann zurücktreten, wenn er/es glaubt, die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung nicht verantworten zu können. In diesem Falle ist durch die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand bzw. ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.
8. Die Mitgliederversammlung ist - außer im Fall des Absatzes 5.8 - mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Für die Auflösung oder den Zusammenschluss mit einem anderen Verein (Absatz 5.8) bedarf es zur Beschlussfähigkeit der Anwesenheit von 75 % der stimmberechtigten Mitglieder. Ist danach die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand eine weitere Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Frist in Absatz 2 schriftlich neu einberufen. Die neu einberufene Mitgliederversammlung ist dann mit den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.
9. Eine Stimmrechtsvertretung ist außer bei den Korporativmitgliedern nicht zulässig. Eine Stimmrechtsübertragung ist nur bei Familienmitgliedern innerhalb einer Familienmitgliedschaft möglich. Die Stimmrechtsübertragung muss durch schriftliche Vollmacht des nicht teilnehmenden Familienmitgliedes bestätigt sein. Diese Vollmacht muss bei der Anmeldung vorgelegt werden.
Weitere Bevollmächtigungen oder Briefwahl ist nicht zulässig.
10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet in den Fällen, in denen keine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, der Vorstand.
11. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet eine neue Wahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.
12. Satzungsänderungen, Erlass und Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung und die Erhebung von Umlagen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins, den Zusammenschluss mit einem anderen Verein, eine Spaltung oder ein Formwechsel kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Geheime Abstimmungen finden statt, wenn mindestens 10% der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies fordern.
13. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll mit beigefügter Anwesenheitsliste anzufertigen. Der Protokollführer wird zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll muss mindestens enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Versammlungsleiter, Protokollführer, Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, Tagesordnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Abstimmungsart und -ergebnisse. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und spätestens sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Vereins, oder falls eine solche nicht unterhalten wird, beim Vorstand auszulegen.

14. Ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder ist gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens 35 % der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Für eine Satzungsänderung bedarf es der Beteiligung und dem Rücklauf gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

§13 Jugendabteilung

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereines. Die Vereinsjugend gibt sich eine eigene Jugendordnung, diese ist vom Vereinsvorstand zu bestätigen. Das gleiche gilt für Änderungen. Der Jugendleiter wird von der Vereinsjugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Der Verein gibt sich ein Leitbild für die Jugendarbeit. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Jugendordnung muss sich im Rahmen dieses Leitbildes bewegen.

2. Die Jugendordnung regelt das Recht der Jugendabteilung auf eigene Gestaltung, auf eigenverantwortliche Tätigkeit, das Recht auf von Jugendlichen besetzten Jugendgremien sowie das Recht auf eigene finanzielle Mittel.
3. Die Jugendordnung kann festlegen, dass neben dem Jugendleiter ein jugendlicher Vertreter der Vereinsjugend an allen Vorstandssitzungen des Vereins als beratendes Mitglied teilnehmen darf.

§14 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - 1.1 dem Sportressort
 - 1.2 dem Jugendressort
 - 1.3 dem Gelände- und Gebäuderessort
 - 1.4 dem Projektressort
 - 1.5 dem Kommunikationsressort
 - 1.6 dem Finanzressort

Die Ressorts sind mit mindestens einer und maximal zwei Personen zu besetzen. In der Mitgliederversammlung werden alle Personen gewählt/bestätigt und entlastet.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle, dem Vorstand angehörende, ordentlich gewählte Mitglieder. Diese sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt. Rechtsgeschäfte, die den Verein zu Zahlungen von EUR 2.000,00 oder mehr verpflichten, sollen nur nach vorherigem Vorstandsbeschluss getätigt werden, wenn nicht das Rechtsgeschäft bereits durch den Haushaltsplan abgedeckt ist. Die Geschäftsordnung des Vorstands kann engere Grenzen festlegen.
3. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf, vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten, wenn nicht die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.
4. Bei Grundstücksgeschäften und der Gründung oder dem Erwerb von Beteiligungen ist die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Diese Beschränkung der Vertretungsbefugnis des Vorstands ist im Vereinsregister einzutragen.

5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder geladen wurden und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Der Vorstand kann einstimmig eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren beschließen.
6. Die Vorstandsmitglieder erfüllen ihre Aufgabe grundsätzlich ehrenamtlich.
7. Übersteigen die laufenden Vorstandsgeschäfte das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann sich der Vorstand bezahlter Mitarbeiter bedienen. Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung kann der Vorstand bestimmte Aufgaben auch an einen oder mehrere Vorstandsmitglieder gegen Vergütung übertragen.
8. Der Vorstand verteilt seine Funktionen durch eine Geschäftsordnung (Aufgabenbeschreibung für jede Vorstandsfunktion), die für ihn verbindlich ist. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
9. Der Vorstand kann sich für besondere Aufgaben durch ehrenamtliche Beiräte unterstützen lassen. Die Beiräte werden vom Vorstand gewählt und entlassen. Sie sollen zu den Vorstandssitzungen, die ihren Aufgabenbereich betreffen, hinzugezogen werden. Sie haben dort eine beratende Stimme.
10. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Die Mitglieder des Vorstands bleiben auch nach Ablauf der 2 Jahre solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist; dies gilt nicht bei Rücktritt eines Vorstandsmitglieds. Eine Wiederwahl ist zulässig.
11. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder gehören nicht dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB an; sie bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§15

Ausschüsse für besondere Aufgaben

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung für zeitlich oder sachlich begrenzte Sonderaufgaben Ausschüsse bilden, die in der Regel aus mehreren Mitgliedern bestehen. Jeder Ausschuss wählt einen Sprecher, der dem Vorstand als Ansprechpartner dient.

§16

Geschäftsstelle

Falls eine Geschäftsstelle besteht, ist dies die zentrale Verwaltungsstelle, deren Aufgaben vom Vorstand organisiert und wahrgenommen werden. Anträge und Kündigungen der Mitglieder gelten nur dann als zugegangen, wenn sie an die Geschäftsstelle gerichtet worden sind. Der Vorstand kann eine Geschäftsführung gegen Entgelt mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauen.

§17

Revisoren

1. Von den zwei Revisoren ist jährlich einer neu zu berufen. Wiederwahl ist zulässig.

2. Die Revisoren haben die Aufgabe, die Geldgeschäfte des Vorstandes und die Einhaltung des Haushaltsplanes zu prüfen und die Mitgliederversammlung darüber zu unterrichten.
3. Die Revisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§18 Haushalt und Rechnungslegung

1. Der Vorstand hat zur ordentlichen Mitgliederversammlung einen bindenden Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung zur Zustimmung vorzulegen.
2. Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr einen ordnungsmäßigen Abschluss zu erstellen und der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

§19 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, falls dieser nicht mehr besteht an den Segelverband Baden-Württemberg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§20 Ermächtigung

Der Vorstand ist ermächtigt, die Satzung dem Registergericht und dem zuständigen Finanzamt vorzulegen und zu diesem Zweck Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen, wenn damit keine Änderung des Sinns verbunden ist.

----- Ende -----